

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren C 5-2017

ENTSCHEID VOM 23. FEBRUAR 2018

Zusammensetzung der Rekurskommission: Brunner, Lustenberger, Theiler
in Sachen

XXX

Beschwerdeführer

gegen

Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie, Haus der Kantone, Speichergasse 6,
Postfach 684, CH-3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend Beschluss vom 26.06.2017

(Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation)

A. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer hatte mit Antrag vom 10. Januar 2017 die interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie um die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation ersucht.
2. Dies wurde ihm von der Prüfungskommission mit Beschluss vom 26. Juli 2017 versagt, da er u.a. mit seiner Ausbildung noch nicht fertig war.
3. Mit Rekurs vom 28. Juli 2017 beantragt der Beschwerdeführer erneut, der an der BCOM/London erworbene Osteopathie-Abschluss sei in der Schweiz anzuerkennen. Auf eine Entscheid-Gebühr sei zudem zu verzichten, da er vom GS GDK falsch informiert worden sei. Es wird weiter um Fristerstreckung ersucht, um die geforderten Dokumente liefern zu können. Zudem sei die Übergangsregelung auch für ihn anzuwenden. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2017 legt er zudem die Beglaubigung seines Studienabschlusses bei.
4. Demgegenüber beantragt die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2017 die Abweisung des Rekurses.
5. Replik ist innert Frist keine eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die Beschwerde vom 28.7.2017 gegen den Beschluss der Prüfungskommission vom 26.6.17 wurde am 31.7.17 bei der Post aufgegeben. Damit wurde sie fristgerecht innerhalb der nach Art. 24 des Reglements für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23.11.2006 (nachfolgend: Reglement) geltenden Frist von 30 Tagen bei der gegen Verfügungen der Prüfungskommission zuständigen Rekurskommission der EDK und der GDK eingereicht. Die Beschwerde erfüllt auch die weiteren formellen Voraussetzungen, die sich aus dem Reglement ergeben. Somit kann auf die rechtzeitig an die zuständige Stelle gerichtete Beschwerde eingetreten werden.
2. Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 der Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (Verordnung Ausland, VO Ausland) vom 22.11.2012 (811.242) wird die Beschwerde in Anwendung des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17.Juni 2005 (VGG, SR 173.32) geprüft. Art. 37 VGG verweist auf die Verfahrensregeln des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Gestützt auf Art. 49 VwVG kann der Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht oder, wie hier, interkantonalem Recht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung rügen.
Fragen betreffend die Berücksichtigung von früheren Examen oder Ausbildungen werden ebenso wie Fragen betreffend den Zugang zu einer Ausbildung oder einer Prüfung von den Beschwerdeinstanzen mit freier Kognition geprüft (vgl. etwa BGE 105 I^b 399 bzw. BGE 2A.201/2005). Ersteres ist Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.
3. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie ist unter Berücksichtigung internationalen Rechts in der VO Ausland geregelt (Art. 1 Abs. 1). Deren Art. 2 verweist für die Überprüfung der Berufsqualifikationen auf die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (nachfolgend **Richtlinie**) sowie die im Reglement der GDK für die in-

terkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (nachfolgend **Reglement**) statuierten Mindestgrundsätze.

4. Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz Wohnsitz und ist damit nach Art. 3 Abs. 1 VO Ausland antragsberechtigt.

5. Für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation wird nach Art. 4 Abs. 1 Bst. f der VO Ausland u.a. die Berufserfahrung nach Erlangung des Ausbildungsabschlusses vorausgesetzt. Die Richtlinie sieht in Art. 13 Abs. 2 die Aufnahme und Ausübung des Berufs vollzeitlich während zwei Jahren in einem andern Mitgliedstaat vor, der diesen Beruf nicht reglementiert. Diese zweijährige Berufserfahrung macht der Beschwerdeführer nicht geltend (was im Übrigen bei einem Ausbildungs-Abschluss am 18. Juli 2017 auch nicht möglich wäre). Da diese Praxis nach Abschluss der Ausbildung zu erfolgen hat, geht der Beschwerdeführer zu Unrecht offenbar davon aus, dies sei nicht Teil der Anerkennung. Demgegenüber gehört die Berufserfahrung nach Erlangung des Ausbildungsabschlusses zu den materiellen Anerkennungsvoraussetzungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. f VO Ausland). Dies entspricht auch Art. 11 Abs. 2 Bst. c des GDK Reglements (unter fachlicher Aufsicht eines Osteopathen mit interkantonalem Diplom ist ein Praktikum im Umfang von mindestens zwei Jahren zu absolvieren) und wird für das interkantonale Diplom nach Art. 2 Abs. 1 des GDK Reglements verlangt, um den Titelschutz nach Abs. 2 beanspruchen zu können. Denn nach Abs. 2 bezwecken diese Mindestgrundsätze nicht nur die Gewährleistung der Qualität der beruflichen Fähigkeiten, sondern auch der klinischen Erfahrung der Diplom-Inhabenden auf einheitlichem Niveau.

6. Daran würde auch eine Fristerstreckung zur Einreichung von Unterlagen nichts ändern, da es nicht allein um den Vergleich akademischer Abschlüsse geht.

7. Dass ein entsprechendes Studium in der Schweiz erst seit Herbst 2017 möglich ist, trifft zu. Gerade deshalb führt die GDK nach ihrem Reglement die interkantonale Prüfung der Osteopathinnen und Osteopaten in der gesamten Schweiz durch, die zu einem interkantonalen Diplom mit entsprechendem Titelschutz führt. Diese Prüfung bezweckt nach Art. 1 Abs. 2 des Reglements die Gewährleistung der Qualität der beruflichen Fähigkeiten und der klinischen Erfahrung auf einem einheitlichen Niveau. Die Übergangsfrist nach Art. 25 des Reglements ist am 31.12.2012 abgelaufen und beschränkte sich auf bereits praktizierende Osteopathen.

8. Was die Rüge einer Falschauskunft durch die zuständige Behörde, dem Generalsekretariat der GDK betrifft, belegt der eingereichte Mailwechsel das Gegenteil: Der Beschwerdeführer wurde am 13. Juni 2017 explizit darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung noch nicht möglich sei, da „...Sie offenbar eine der Anerkennungsvoraussetzungen, nämlich den Nachweis, nach dem Erwerb des Diploms den Beruf 2 Jahre ausgeübt zu haben, noch nicht erfüllen“. Und bereits am 7. April 2016: „ Die Prüfungskommission verlangt ausserdem für die Anerkennung den Nachweis einer 2-jährigen Berufspraxis im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung in Osteopathie sowie“. Insofern kann auch dem Antrag betreffend Kosten nicht gefolgt werden.

9. Aus den vorangehenden Erwägungen geht hervor, dass die Beschwerde abgewiesen werden muss. Hingegen wird der Beschwerdeführer nochmals darauf hingewiesen, dass es ihm selbstverständlich frei steht, nach Absolvieren des Praktikums eine erneute Prüfung der Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation zu beantragen.

10. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 1.000,- festgesetzt und sind von dem unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1.000,- zu verrechnen.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet, zumal die Beschwerde abgewiesen worden ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Entscheid der Prüfungskommission vom 26.06.2017 wird bestätigt.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 1.000,- (Tausend Franken) werden dem Beschwerdeführer auferlegt; dieser Betrag wird mit dem schon geleisteten Kostenvorschuss verrechnet; es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Brunner

Lustenberger

Theiler